Belgard-Polziner Kreisblatt

No. 76 — Sonnabend, den 24. September — 1927 — Fünfundsiebzigster Jahrgang.

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag. Der Abonnementspreis beträgt 0,75 RMk. monatlich bei der Expedition dieses Blattes, sowie bei allen Postanstalten.

Inserate werden berechnet die einspaltige Zeile oder deren Raum mit 15 Reichspfennig nach dem am Tage gültigen amtlichen Dollarstand. Expedition: Blumenstr. 16.

Amtlicher Teil.

Betrifft: 2. Teil der Bodenbenutzungserhebung 1927.

Den Magistraten und sämtlichen Guts- und Gemeindevorstehern sind am 22. d. Mts. nachstehende Erhebungspapiere zugesandt worden:

a) 1 Formular für die Ermittelung der Nebenbenutzung des Ackerlandes,

b) 1 Formular für die Ermittelung der forstwirtschaftlichen Verhältnisse.

Diese Formulare sind mir sorgfältig ausgefüllt bis zum 10. Oktober 1927 zurückzusenden.

Sollten die Vordrucke nicht bis zum 26. September 1927 bei den Ortsbehörden eingegangen sein, ersuche ich dieselben hier umgehend anzufordern, damit auf jeden Fall der gesetzte Termin innegehalten werden kann.

Belgard, den 22. September 1927.

Der Landrat.

Betrifft: Gewerbebetrieb im Umherziehen ohne Wandergewerbeschein.

Nach § 59 Abs. 1 der Reichsgewerbeordnung bedarf eines Wandergewerbescheines nicht:

1. wer selbst gewonnene oder rohe Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft, des Garten- und Obstbaues, der Geflügel- und Bienenzucht sowie selbstgewonnene Erzeugnisse der Jagd und Fischerei feilbietet;
2. wer in der Umgegend seines Wohnortes bis zu 15 km Entfernung selbst verfertigte Waren, welche zu den Gegenständen des Wochenmarktverkehrs gehören, feilbietet oder gewerbliche Leistungen, hinsichtlich deren dies Landesgebrauch ist, anbietet.

Zu Ziffer 1. Es kann hiernach jedermann ohne Wandergewerbeschein die Erzeugnisse der Forst- und Landwirtschaft, des Obst- und Gartenbaues, der Geflügel- und Bienenzucht, die er selbst gewonnen hat, feilbieten und jedermann kann die rohen Erzeugnisse dieser Produktionsarten in gleicher Weise feilbieten, auch wenn er sie **nicht** selbst gewonnen, sondern gekauft hat. Der Verkauf ist nicht auf **rohe** Produkte beschränkt. Er darf diese selbstgewonnenen Produkte auch in bearbeitetem Zustande (z. B. gedörrtes Obst) feilbieten. Derjenige, der selbstgewonnene Erzeugnisse feilbietet, ist aber nach der Anschauung des Reichsgerichts und einzelner Oberlandesgerichte von dem Wandergewerbeschein nur dann befreit, wenn er dies in **eigener Person** tut. Wer seine selbstgewonnenen Produkte der Land- und Forstwirtschaft pp. durch andere Leute, durch Dienstboten oder Familienangehörige, welche keinen Wandergewerbeschein für ihre Person besitzen, im Hausierwege feilbieten lassen will, darf dies nur tun, wenn die betreffenden Produkte zu den **rohen** zu rechnen sind, denn **rohe** Erzeugnisse der Landwirtschaft kann jedermann ohne Wandergewerbeschein feilbieten.

Entgegen dieser Anschauung hat das Preuß. Kammergericht entschieden, daß **auch Dienstboten und Familienangehörige** zum Feilbieten **selbstgewonnener** Produkte **ohne** Wandergewerbeschein berechtigt sind. In diesem Zusammenhang erklärt das Kammergericht für **selbstgewonnen** auch die von einer Molkereigenossenschaft vertriebene Milch, die in der Landwirtschaft der einzelnen Genossen gewonnen worden war.

Der Hausierhandel mit den Erzeugnissen der Jagd und Fischerei ist nicht in dem gleichen Maße freigegeben, wie der Hausierhandel mit den vorhin genannten Erzeugnissen der Landwirtschaft. Befreit von dem Wandergewerbeschein ist nur der Hausierhandel mit den **selbstgewonnenen** Erzeugnissen der Jagd und Fischerei. Wer rohe, aber nicht selbstgewonnene Erzeugnisse der Jagd und Fischerei feilbietet, bedarf eines Wandergewerbescheins. Dem Jäger oder Fischer ist es daher nicht gestattet, das selbsterlegte Wild, die selbstgefangenen Fische durch andere Personen, welche keinen Wandergewerbeschein haben, im Umherziehen verkaufen zu lassen, auch nicht durch Familienangehörige oder Dienstboten.

Zu Ziffer 2. Bezüglich des Verkaufs von **selbstverfertigten** Waren vertritt das Kammergericht den Standpunkt, daß das Feilbieten von selbstverfertigten Waren auch durch Gehilfen und Familienangehörige ohne Wandergewerbeschein erfolgen kann. Ein Bäcker darf demnach das in seiner

Bäckerei durch seine Gehilfen angefertigte Brot pp. in der Umgegend seines Wohnortes bis zu 15 km Entfernung auch durch seine Gehilfen, Lehrjungen oder Familienangehörigen **ohne** Wandergewerbeschein feilbieten lassen.

Vorstehendes bringe ich den Herren Amtsvorstehern und Landjägereibeamten zur Kenntnis und Beachtung.

Belgard, den 15. September 1927.

Der Landrat.

Am 13., 14. und 15 Oktober 1927 findet im Kurhaus Strandschloß Kolberg ein

Universitätstag

unter Leitung Seiner Magnifizens, Rektors der Universität **Greifswald** Herrn Professor D. Freiherrn **von der Goltz** statt. Professoren der Universität **Greifswald** von der

Theologischen Fakultät
Rechts- u. Staatswissenschaftlichen Fakultät
Medizinischen Fakultät
Philosophischen Fakultät

werden Vorträge, zum Teil mit Lichtbildern, halten. Nähere Auskunft, auch über Unterkunft, erteilt auf Anfrage der

Magistrat der Stadt Kolberg (Ostseebad).

Ansichtskarten
Glückwunschkarten

für alle Gelegenheiten in moderner und geschmackvoller Ausführung.

Patenbriefe/
Trauerkarten

Gustav Johannsens Buchhandlung
Heerstraße — Markt 5.

Mietverträge hält vorrätig Belgarder Zeitung.

Rehböcke
sowie sämtliches Wild und Geflügel kauft zu höchsten Tagespreisen
Paul Otto Gromoll
Tel. 203.

Bei Schlaflosigkeit
Nervosität, innerer Unruhe ist Dr. Buflebs **Schlaf- und Nerventee** von ungemein wohltuender Wirkung. Ein Zusatz von Dr. Buflebs **Nerventropfen** ist unerläßlich.
Drogerie Breidenbach, Marien-Drogerie Troike.

Kreissparkasse Belgard

Oeffentliche Anstalt

unter Garantie des Kreiskommunalverbandes Belgard.

Hauptstelle: Belgard im Kreishause.

Fernsprecher Nr. 2 und 54. Geschäftszeit: 9—1 vormittags und 3—4 Uhr nachmittags. Reichsbankgirokonto, Postscheckkonto: Stettin Nr. 218.

Zweigstellen in Bad Polzin und in Groß-Tychow. Nebenstelle in Groß-Rambin.

★

Sparverkehr

Zeitgemäße Verzinsung.

Bankverkehr

Ausführung bankmäßiger Geschäfte. Stahlkammer.

Redaktion, Druck und Verlag Gustav Klemp Nachfl., Belgard.